

Handyordnung der Nibelungen-Realschule



Die folgende Ordnung gilt für Handys und funktionsähnliche Geräte

Smartphones und andere Mobiltelefone dürfen in die Schule mitgebracht werden, müssen aber ab dem Betreten des Schulgeländes am Morgen bis zum Verlassen des Schulgeländes am Mittag bzw. am Nachmittag **aus(!)geschaltet in den Taschen** verbleiben. Während des Schulbetriebs (Unterricht) dürfen Mobiltelefone und Speichermedien nicht benutzt werden und müssen ausgeschaltet bleiben. Eine Stummschaltung ist ebenfalls nicht zulässig. Die Schule behält sich vor, Kontrollen durchzuführen.

Schülerinnen und Schüler bringen ihr Handy bzw. Tablet auf eigene Gefahr mit in die Schule.

- Am Schulvormittag wollen wir in der Schule kein Handy hören oder sehen.
- Bei Klassenarbeiten wird das Handy am Lehrertisch abgegeben, um Täuschungsversuche zu vermeiden. Ein Täuschungsversuch mit einem Handy wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Wird ein Schüler wegen einer Unterrichtsstörung des Raumes verwiesen, muss er sein Handy beim Fachlehrer abgeben.
- Das Filmen, Fotografieren oder Aufnehmen von Mitschülern, Lehrkräften oder anderen Personen, die in der Schule tätig sind, ist nicht gestattet (Verletzung des Persönlichkeitsrechts).
- Das Tauschen von Dateien (Musik, Fotos, Videos, Spiele) ist untersagt (möglicherweise strafbar).
- Bei Verstößen gegen das Gesetz bzw. bei Verdacht einer strafbaren Handlung wird die Polizei eingeschaltet.

Ausnahmeregelungen: In den Pausen darf das Handy nur im Bereich zwischen rotem Hügel und Glasgang zum Telefonieren, aber nicht zum Spielen genutzt werden. Im Einzelfall erteilen die unterrichtenden Lehrer oder die Schulleitung die Erlaubnis.

(Zum Beispiel: Nutzung von Smartphones im Unterricht zu Unterrichtszwecken, Erreichbarkeit als Schulsanitäter, Verständigung der Eltern bei Unfällen etc.)

Bei **Verstoß** gegen diese Regelungen gilt:

- Der Schüler oder die Schülerin muss das Handy abgeben und kann es nach Unterrichtsende im Lehrerzimmer abholen.
- Im Wiederholungsfall können die Erziehungsberechtigten gebeten werden, das Handy/Speichermedium abzuholen. Es können auch Erziehungsmittel (§ 61 Abs. 1 NSchG) angewendet werden.